

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Ambulantes Operieren

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 115b Abs. 1 SGB V – Ambulantes Operieren und sonstige stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus - (AOP-Vertrag) einschließlich Anlage 1 „Katalog ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationersetzender Eingriffe gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus“- in Kraft getreten am 16.05.2014
- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren)
- ▶ **Präambel zum Kap. 31.2 Ambulante Operationen EBM**
- ▶ **Präambel zum Kap. 36.2 belegärztliche Operationen EBM**

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigungen nur für Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Leistungen des ambulanten Operierens:
 - Kap. 31.2 und 36.2 EBM i. V. m. Anhang 2 EBM
 - Katalog ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationersetzender Eingriffe gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus
- ▶ Anzeige an die KVT und Erklärung, dass die Anforderungen gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllt werden
- ▶ zusätzlich Genehmigungen für die Leistungen Koloskopie, invasive Kardiologie, Arthroskopie, PDT und PTK entsprechend der jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarung
- ▶ Grundriss der genutzten OP-Räume bzw. Kooperationsvertrag sind beizufügen

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Bianca Heerwald
Telefon: 03643 559-755